

nen.<sup>63</sup> Die Aussage des Staatsgerichtshofes scheint diese Ansicht zu bestätigen, hat er doch im vorerwähnten Fall das Verfassungsgesetz – wenn auch nur in rudimentärer Art und Weise – einer inhaltlichen Prüfung unterzogen. Dem entspricht auch, wenn Gerard Batliner<sup>64</sup> im Zusammenhang mit Art. 10 der Verfassung dafürhält, dass Notrechts-erlasse der Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofes unterliegen.

### 3. Gesetze vor der Verfassung 1921

Es gibt heute noch eine Vielzahl von Rechtsnormen beziehungsweise Gesetze und Verordnungen, die nicht nach den von der Verfassung von 1921 vorgeschriebenen Erzeugungsregeln zustande gekommen sind.<sup>65</sup> Auch sie sind der verfassungsgerichtlichen Kontrolle durch den Staatsgerichtshof zugänglich. Der Staatsgerichtshof stellt dies in einem Gutachten vom 5. Mai 1960<sup>66</sup> klar. Er hält fest, dass nach allgemeiner Rechtsansicht für die Gültigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht massgebend sei, ob die gesetzgebende Gewalt, die beim Erlass des Gesetzes zuständig gewesen sei, sich geändert habe. Sie bleiben trotz allfälliger geänderter staatsrechtlicher Verhältnisse in Kraft. Der Staatsgerichtshof veranschaulicht dies an den Beispielen des ABGB<sup>67</sup> und des HGB<sup>68</sup>, die trotz Änderung der Verfassung in Kraft geblieben sind.

<sup>63</sup> In Österreich ist dies nicht möglich. Der Verfassungsgerichtshof hat den Inhalt eines Verfassungsgesetzes nur am Begriff der "Gesamtänderung" der Bundesverfassung zu messen. So Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 420/Rdnr. 1153; einen aufschlussreichen Überblick gibt Peter Pernthaler, Der Verfassungskern, S. 35 ff. und 46 ff.; vgl. im weiteren Martin Hiesel, Verfassungsgesetzgeber und Verfassungsgerichtshof, S. 71; Edwin Loebenstein, Das verfassungswidrige Verfassungsgesetz, S. 438 f.; Hans Spanner, Rechtliche und politische Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 47; Walter Antonioli, Probleme der Gesetzesprüfung, S. 227, und Felix Ermacora, Die Bedeutung der Überprüfung von Bundesverfassungsgesetzen durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof, S. 538. Vgl. zu den materiellen Schranken der Gesetzgebung in Liechtenstein auch Hilmar Hoch, Verfassungs- und Gesetzgebung, S. 208 f.

<sup>64</sup> Gerard Batliner, Schichten der liechtensteinischen Verfassung, S. 296.

<sup>65</sup> Zu der von Art. 113 LV vorgesehenen Rechtsüberleitung siehe Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 46.

<sup>66</sup> StGH-Gutachten vom 5. Mai 1960, ELG 1955 bis 1961, S. 144 (145). Vgl. auch Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 45 f.

<sup>67</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811; LR 210.0, publiziert in: ASW, LR 170. 521.

<sup>68</sup> Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch vom 16. März 1861 (nicht publiziert); LR 217.0.